

## **Gebührenordnung über die Regelungen des Bewohnerparkens im Gebiet der Stadt Bad Honnef (Bewohnerparkordnung) vom 18.12.2023**

Der Rat der Stadt Bad Honnef hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist sowie des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Bewohnerparkzonen**

In den nachfolgenden Straßenzügen wird das Bewohnerparken eingeführt. Etwaige Regelungen zur Gebührenpflicht nach der Parkgebührenordnung für Personen, welche nicht für einen Bewohnerparkausweis antragsberechtigt sind, bleiben unberührt.

#### Zone A:

1. Am Saynschen Hof
2. Bahnhofstraße (zwischen Luisenstraße und Hauptstraße)
3. Bergstraße (von Bergstraße 19 bis Rommersdorfer Straße)
4. Bernhard-Klein-Straße
5. Clemens-Adams-Straße
6. Hauptstraße (von Bernhard-Klein-Straße bis Linzer Straße)
7. Kirchstraße (Mülheimer Straße bis Am Saynschen Hof)
8. Kreuzweidenstraße (von Lohmarstraße bis Bergstraße)
9. Linzer Straße (von Hauptstraße bis Mülheimer Straße)
10. Lohmarstraße
11. Luisenstraße (von Weyermannallee bis Bahnhofstraße)
12. Markt
13. Mülheimer Straße (zwischen Kirchstraße und Linzer Straße)
14. Rathausplatz
15. Rommersdorfer Straße (zwischen Bergstraße und Bernhard-Klein-Straße)
16. Schülgenstraße
17. Weyermannallee

#### Zone B1:

1. Alexander-von-Humboldt-Straße
2. Am Spitzenbach
3. Austraße
4. Girardetallee
5. Von-Stauffenberg-Straße

#### Zone B2:

1. Bismarckstraße (von Hauptstraße bis Königin-Sophie-Straße)
2. Hauptstraße (von Luisenstraße bis Weyermannallee)
3. Königin-Sophie-Straße (von Hauptstraße bis Bismarckstraße)
4. Luisenstraße

### Zone B3:

1. Am Buchebonne
2. Bergstraße (von Reichenberger Straße bis Bergstraße 19)
3. Gartenstraße
4. Göttesweg
5. Im Gier
6. Reichenberger Straße (von Bergstraße bis Am Buchebonne)
7. Rheingoldweg
8. Rommersdorfer Straße (von Bernhard-Klein-Straße bis Bismarckstraße)

### Zone B4:

1. Hauptstraße (von Hauptstraße 104d bis Lohmarstraße)
2. Kreuzweidenstraße (von Reichenberger Straße bis Lohmarstraße)
3. Moltkestraße
4. Reichenberger Straße (von Kreuzweidenstraße bis Bergstraße)

### Zone B5:

1. Bachstraße (von Mülheimer Straße bis Bachstraße 10a/7)
2. Brückenstraße (von Beueler Straße bis Brückenstraße 30/39)
3. Heckenstraße
4. Mülheimer Straße (von Linzer Straße bis Hauptstraße)
5. Linzer Straße (von Mülheimer Straße bis Selhofer Straße)

### Zone B6:

1. Am Wolfshof
2. Bahnhofstraße (von Luisenstraße bis Menzenberger Straße)
3. Kirchstraße (von Mülheimer Straße bis Am Wolfshof)
4. Mühlenpfad

### Zone S1:

1. Karlstraße (von Linzer Straße bis Selhofer Straße)

### Zone D1:

1. Aegidiusplatz

### Zone D2:

1. Mark-Hövel-Straße

## **§ 2 Antragsberechtigte Personen**

- (1) Antragsberechtigt sind Personen, deren Wohnung innerhalb einer der in § 1 genannten Parkzonen liegt. Es sind nur solche Personen antragsberechtigt, welche mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in Bad Honnef gemeldet sind. Personen mit Nebenwohnsitz innerhalb einer Bewohnerparkzone sind nicht antragsberechtigt.

### **§ 3 Fahrzeuge**

- (1) Jeder Antragsteller erhält nur einen Bewohnerparkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes Fahrzeug oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.
- (2) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann nur für Fahrzeuge erfolgen, die in der Zulassungsbescheinigung Teil I als folgende Personenkraftwagen beschrieben sind: „Limousine“, „Schräghecklimousine“, „Kombilimousine“, „Coupé“, „Caprio-Limousine“ sowie „Mehrzweckfahrzeug“. Maßgeblich hierfür sind die Angaben in der Zeile 5 der Zulassungsbescheinigung Teil I.
- (3) Bewohnerparkausweise, die bisher für Fahrzeuge ausgestellt wurden, deren Bezeichnung nicht dem Absatz 1 entspricht, behalten ihre Gültigkeit bis zum regulären Ablauf. Anschließend kann durch den Antragsteller ein anderes Fahrzeug benannt werden, welches den Voraussetzungen des Absatzes 1 entspricht.

### **§ 4 Antragstellung**

- (1) Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformular oder digitaler Antragstellung durch ein von der Behörde angebotenes Verfahren. Dem Antrag ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 beizufügen.
- (2) Das Fahrzeug muss, wenn der Fahrzeughalter auch Antragsteller ist, am Hauptwohnsitz des Antragstellers gemeldet sein. Ist der Fahrzeughalter eine andere Person als der Antragsteller, so ist durch den Antragsteller eine Bescheinigung des Fahrzeughalters vorzulegen, welche die dauerhafte Nutzungsüberlassung an den Antragsteller bescheinigt.
- (3) Sind auf dem Grundstück der Wohnung des Antragstellers Stellplätze vorhanden, so hat der Antragsteller dem Antrag eine Bescheinigung der Vermieterin, des Vermieters oder der Hausverwaltung beifügen, dass diesem kein Stellplatz auf dem Grundstück der Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann.
- (4) Der Bewohnerparkausweis wird für ein Jahr ausgestellt.
- (5) Der Antragsteller hat bis zur Bekanntgabe der Genehmigung keinen Anspruch auf gleichwertige Behandlung wie ein Besitzer eines Bewohnerparkausweises.

### **§ 5 Verlängerung**

- (1) Der Bewohnerparkausweis kann, bei Vorliegen der gleichen Tatsachen wie bei Erstantragstellung, um ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Antragsteller hat auf Verlangen das Vorliegen der gleichen Tatsachen wie zur Erstantragstellung nachzuweisen. Der Verlängerungsantrag ist mindestens zwei Wochen vor Ablauf zu stellen und kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten Bewohnerparkausweises beantragt werden.

- (2) Wird die Verlängerung eines Bewohnerparkausweises nach Ablauf des bisherigen Gültigkeitszeitraums beantragt, so erfolgt die Verlängerung zum Tage der Bearbeitung. Eine Verlängerung zum Tag der Antragstellung oder des Ablaufs erfolgt nicht.

## **§ 6 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden die Verwaltungsgebühren gemäß der Gebührenberechnung nach § 7 dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Bei Wegzug oder sonstigen Gründen, aufgrund dessen der Parkausweis nicht mehr benötigt wird, erfolgt keine Erstattung von Verwaltungsgebühren.
- (3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 7 Gebührenberechnung**

- (1) Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr sind die Bodenrichtwerte gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO) maßgeblich. Für die einzelnen Zonen werden in Anlage 1 dieser Gebührenordnung Bodenrichtwerte festgesetzt. Liegen für eine Zone mehrere Bodenrichtwerte vor, so wird der Bodenrichtwert gemittelt. Diese Festsetzung ist jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres zu aktualisieren.
- (2) Der gemittelte Bodenrichtwert ist durch die voraussichtliche betriebliche Nutzungsdauer von 25 Jahren zu dividieren. Dieser Wert ist mit der Grundfläche des Fahrzeugs in Quadratmetern, welche sich aus den Zeilen 18 und 19 der Zulassungsbescheinigung Teil I ergibt, zu multiplizieren.
- (3) Sind in den Zeilen 18 und 19 der Zulassungsbescheinigung Teil I keine eindeutigen Werte, sondern nur ein Wertrahmen angegeben, so ist der geringere Wert heranzuziehen.

## **§ 8 Gebührenermäßigung**

- (1) Für Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, welche durch das Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird, wird die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erlassen. Dies gilt auch für Personen, welche im Besitz einer orangefarbenen Parkerleichterung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Sonderregelung zu Parkerleichterungen für besondere Gruppen Schwerbehinderter) sind.
- (2) Die Kriterien für den Erlass der Gebühren nach Absatz 1 sind mit Antragstellung nachzuweisen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Parkordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Bad Honnef wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeister hat den Gebührenordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 18.12.2023  
Der Bürgermeister

Otto Neuhoff

## Anlage 1 zur Bewohnerparkordnung vom 18.12.2023

<b>Bewohnerparkzone</b>	<b>(gemittelter) Bodenrichtwert</b>
A	590
B1	700
B2	700
B3	710
B4	645
B5	660
B6	623
S1	660
D1	330
D2	330

*Stand: 03.11.2023 auf Datenbasis BORIS-NRW von 2023*